OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605064/9/BMa/Mu/TK

Datum:
Linz, 20. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des K, F, vertreten durch Rechtsanwalt K, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.02.2022, GZ: BHFR/921060014301/21, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Februar 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die angewendete Rechtsnorm mit der Fassung „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019“ und die angewendete Strafnorm mit der Fassung „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ ergänzt werden.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.02.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 17.08.2021, 11:48 Uhr
Ort: F, x, ‚x – Höhe ehem. Versteigerungshalle kommend über den x in Richtung x‘
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Funktion: Lenker/in
Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot‘ (in beiden Richtungen), ausgenommen Linienbusse, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 60,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 02.03.2022 rechtzeitig Beschwerde. Der Bf bestreitet nicht, dass er mit seinem PKW zum Tatzeitpunkt in F von x kommend über den x in Richtung x gefahren ist. Jedoch sei dort das Verbotszeichens „Fahrverbot“ in einer Entfernung von 2,85 m vom Fahrbahnrand aufgestellt worden und die Anbringung dieses Verkehrszeichen habe nicht den Bestimmung des § 48 Abs. 5 StVO entsprochen. Gemäß der Judikatur des VwGH sei eine Abweichung nur dann gerechtfertigt, wenn

im Hinblick auf § 48 Abs. 1 StVO die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des Verkehrszeichens gegeben sei.
Im gegenständlichen Fall sei aber der gesetzliche Abstand von 2,85 m weit überschritten, sodass für ihn das Fahrverbot nicht erkennbar gewesen sei bzw. von ihm nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden habe können. Die Behörde habe sich damit nicht auseinandergesetzt.
Die Bauabteilung der Stadtgemeinde F habe in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2022 nur darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen eine andere Art der Anbringung nicht möglich gewesen wäre. Damit sei aber nicht bestätigt worden, dass durch die gegenständliche Anbringung eine bessere und rechtzeitige Wahrnehmung gegeben gewesen wäre. Zur Klärung der Frage, ob das Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt worden sei, hätte die belangte Behörde einen Amtssachverständigen beiziehen müssen. Ferner hätte man das bestehende Rohr, an dem das Verkehrsschild angebracht sei, mit einer Länge von rund 105 cm verlängern können, weshalb daher die gewählte Art der Aufstellung nicht als einzige technische Möglichkeit abgetan werden könne.
Der Bf weist weiter darauf hin, dass zum Vorfallszeitpunkt die „Mühlviertler Wiesn“ stattgefunden habe und daher auch der gegenständliche Bereich mit Plakattafeln und Aufstellern zugepflastert und damit zusätzlich das Verbotszeichen nicht erkennbar bzw. wahrnehmbar gewesen sei.
Auch seine Gattin als immer aufmerksame aktive Beifahrerin habe das Verkehrszeichen nicht wahrgenommen.
Abschließend wird daher nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde, beantragt.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11.03.2022 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde und Beischaffung des Aktes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, zu VerkR2017-8812, betreffend die Verordnung, die aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs für den Bereich der Gemeindestraße x, am 01.12.2017 erlassen wurde. Dieser Verordnung angeschlossen ist der „Bushaltestellen x“-Lageplan mit Stand 31.08.2017, GZ. 5, der K & Partner GmbH. Die örtlichen Verhältnisse wurden durch Einschau in „Google-Maps-Street-View“ geklärt und es wurden Ausdrucke gemacht, auf denen die örtliche Situation wiedergegeben ist.
Am 03.02.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Rechtsvertreter des Bf gekommen ist.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Am 17.08.2021 um 11:48 Uhr lenkte der Bf den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x von der Straße „x“ nach links abbiegend auf den Busterminal „x“ in F, obwohl bei beiden Fahrstreifen rechts und links des Busterminals jeweils das Fahrverbotszeichen in beide Richtungen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Linienbusse“ angebracht war. Der Bf durchfuhr den Busterminal, fuhr auf die x auf und setzte dort seine Fahrt stadteinwärts fort.
Das für die Einfahrt des Bf in den x relevante Verbotszeichen war 2,85 Meter vom Fahrbahnrand (bis zum Tafelrand) aufgestellt. Der Bf ist der Meinung, dass das Verkehrszeichen laut der Richtlinie RVS lediglich 2 Meter vom Fahrbahnrand weg aufgestellt sein müsse.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Verordnung vom 01.12.2017, GZ. VerR2017-8812, gemäß § 43 Abs. 1 lit.b iVm § 94 b Abs. 1 lit.b der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs für den Bereich der Gemeindestraße x zwischen der B125 Prager Straße und der Gemeindestraße x auf beiden Richtungsfahrbahnen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus dem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan „Bushaltestellen x, Lageplan 1:250, Stand: 31.08.2017, GZ. 5“, erstellt von K & Partner GmbH in P ersichtlich sind.
Diese Verordnung war zum Zeitpunkt, als der Bf den x befahren hatte kundgemacht und in Kraft. Aus dem der Verordnung beigelegten Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan „Bushaltestellen x, Lageplan 1:250, Stand: 31.08.2017, GZ. 5“ ergibt sich, dass sich rechts und links des Haltestellenterminals jeweils Fahrbahnen befinden, bei denen mittig die Bodenmarkierung „Fahrverbot in beiden Richtungen“ und jeweils auf der rechten Seite des Straßenrands ebenso ein Verkehrszeichen Fahrverbot gemäß § 52 Abs. 1 StVO (Fahrverbot in beiden Richtungen), ausgenommen Linienbusse, angebracht ist.
Der Bf hat beim Linksabbiegen in den x jene Fahrbahn benutzt, bei der das Verbotszeichen „Fahrverbot in beiden Richtungen“ 2,85 Meter vom Fahrbahnrand entfernt aufgestellt war und nicht jene, bei der das Fahrverbotsschild am Busterminal selbst angebracht war. Die Ausdrucke aus „Google-Maps-Street-View“ (Beilage 1 und 2 zur Verhandlungsschrift vom 03.02.2023) geben die örtliche Situation wieder. Auf Beilage 2 sind beide Einfahrten ersichtlich und auf Beilage 1 ist die Einfahrt in den x, die vom Bf genutzt wurde, auch aus der Sicht eines Rechtsabbiegers von x kommend, erkennbar. Demnach handelt es sich beim x um einen weitläufigen Straßenzug, an dessen Ende sich ein abgerundeter Gehsteig befindet, der teilweise durch eine Grünfläche durchbrochen ist, auf der auch das gegenständliche Verkehrszeichen situiert ist.

Vor dem Verkehrszeichen befinden sich keine Parkplätze oder in die Höhe ragende Grünanlagen. Das Verkehrszeichen ist sowohl für die von der rechten Seite kommenden als auch von der linken Seite kommenden Fahrzeuge problemlos wahrnehmbar. Darüber hinaus befindet sich eine Bodenmarkierung, die ein „Fahrverbot – in beiden Richtungen“ nochmals verdeutlicht, unübersehbar in der Mitte des hier relevanten Straßenzuges. Die entsprechenden Fahrverbotszeichen wurden entsprechend dem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan, GZ. 5248 (siehe oben) angebracht. Wäre das Verkehrsschild weiter in Richtung des rechten Straßenrandes situiert, wäre es für die vom Straßenzug x rechts abbiegenden Verkehrsteilnehmer erst später wahrnehmbar.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, dem beigeschafften Verordnungsakt der Stadtgemeinde F, der mit Schreiben vom 16.11.2022 vorgelegt wurde, und den Ausführungen der Beschwerde sowie jenen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, ergibt. Die örtlichen Verhältnisse, die Aufschluss über die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen geben, waren über „Google-Street-View“ einsehbar. Dass der Bf bei seiner Fahrt über den x den aus seiner Sicht als Linksabbieger von der Straße x aus gesehen auf der rechten Seite des Busterminals situierten Fahrstreifen benutzt hat, ergibt sich aus seiner Aussage hinsichtlich der Situierung des Verbotszeichens „Fahrverbot in beiden Richtungen – ausgenommen Linienbusse“, wonach das für ihn relevante Verkehrszeichen 2,85 Meter vom Fahrbahnrand entfernt war.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 48 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, sind die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

Gemäß § 48 Abs. 5 StVO darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen,

sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungsvorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen. Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

Gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.12.2017, GZ: VerkR2017-8812, womit gemäß § 43 Abs. 1 lit.b iVm. § 94b Abs. 1 lit.b der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs für den Bereich „Bushaltestellen x“ der Gemeindestraße x auf beiden Richtungen angeordnet werden, lautet wie folgt:

„§ 1

Auf der Gemeindestraße x zwischen der B125 x und der Gemeindestraße x werden auf beiden Richtungsfahrbahnen jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus dem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan „Bushaltestellen x,

Lageplan 1:250, Stand 31.08.2017, GZ 5248“, erstellt von der K & Partner GmbH in P ersichtlich sind. Sperrlinien, Sperrflächen, Richtungspfeile, Randlinien, Begrenzungslinien sowie Leitlinien werden gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 44 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 55, § 94 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF. sowie §§ 6ff, 11, 17, 18f, 21 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995 idgF entsprechend dem oben zitierten Plan verordnet.

§ 2

Der Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan ‚Bushaltestellen x, Lageplan 1:250, Stand 31.08.2017, GZ 5248‘, erstellt von der K & Partner GmbH in P wird zum integrierenden Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 3

‚Vorgeschriebene Fahrtrichtung‘ gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960 mit einem nach links gerichteten weißen Pfeil

Fahrzeuglenker, die sich auf der Zu- und Ausfahrt der Wohnhäuser der LAWOG gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für OÖ eingetragene GenmbH. GSt Nr. 5 KG F (nächst Haus x) bewegen und in die Gemeindestraße x einfahren, haben in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung (nach links) zu fahren.

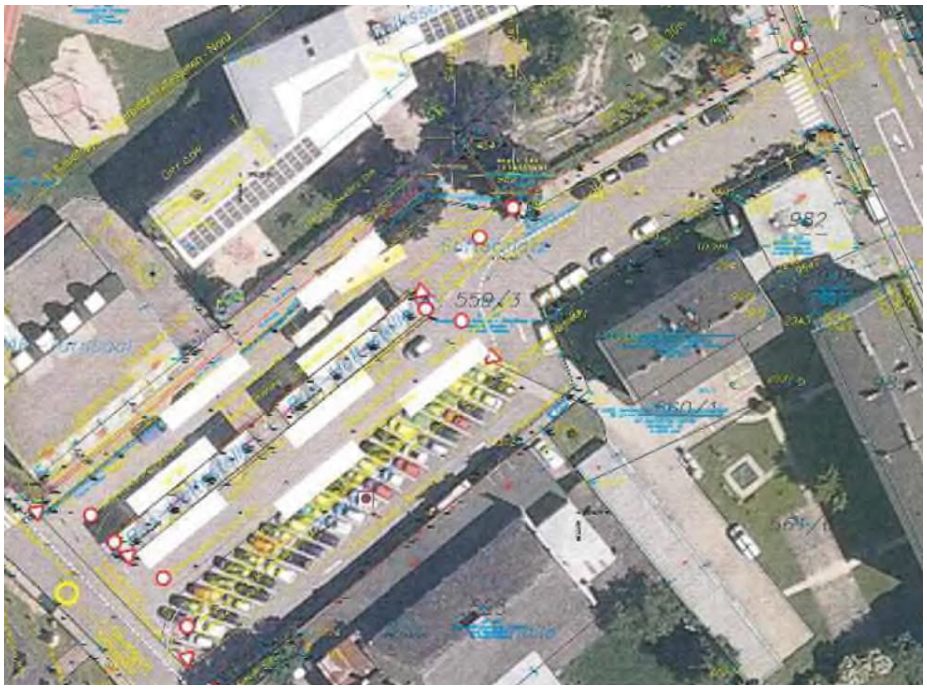
§ 4

Dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen in Verordnungen des Bezirkshauptmannes von Freistadt, insbesondere die Verordnung vom 11.01.1991, VerkR11/4/2/1990 werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, da die Kundmachung bereits erfolgt ist.“

Dieser Verordnung wurde der darin angeführte Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan „Bushaltestellen x, Lageplan 1:250, Stand 31.08.2017, GZ 5“, erstellt von der K & Partner GmbH in P, beigelegt. Dieser wurde auch – wie darauf dargestellt – vor Ort so umgesetzt (vgl. Ausschnitt des ggst. Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplanes).



3.3.2. Aus der ständigen Judikatur des VwGH zur Aufstellung von Verkehrszeichen ergibt sich, dass die Verwendung der Worte „nur in Ausnahmefällen“ in § 48 Abs. 5 StVO bedeutet, dass eine Anbringung der Straßenverkehrszeichen außerhalb der 2-Meter-Zone nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenze schlicht unmöglich ist, sondern immer dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Verkehrszeichens außerhalb dieser Zone zweckmäßig erscheinen lassen, wobei primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf § 48 Abs. 1 StVO die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des Verkehrszeichen ist (VwGH vom 16.12.1992, GZ. 92/02/0314).

Die Einsichtnahme in die örtlichen Verhältnisse durch „Google-Maps-Street-View“ hat ergeben, dass es sich um einen sehr weitläufig angelegten Einfahrtsbereich in den x handelt. Von der Fahrbahn des Bf aus gesehen in Richtung des hier gegenständlichen Verkehrsschild gibt es keine Sichtbehinderungen und es sind auch keine Sträucher oder Abstellplätze vor dem Verkehrszeichen ersichtlich, sodass das gegenständliche Verkehrszeichen gut sichtbar am Rande des x aufgestellt ist.
Im Hinblick auf die weitläufige Straßensituation und auch zur Wahrnehmbarkeit des Verkehrszeichens durch die Lenker jener Fahrzeuge, die in der dem Bf entgegengesetzten Fahrtrichtung, auf der Straße x fahren, scheint es sogar geboten, dass das Verkehrszeichen über die 2-Meter-Grenze hinaus vom rechten Fahrbahnrand angebracht ist, weil es von jenen Fahrzeugen, die in der dem Bf entgegengesetzten Fahrtrichtung fahren, auf diese Weise rechtzeitig und besser wahrgenommen werden kann.
Die Grenze der Ausnahme der Anbringung von Verkehrszeichen ist nach der Judikatur des VwGH dort zu ziehen, dass diese Ausnahme nicht so weit reichen

darf, dass die „Deutlichkeit“ beeinträchtigt oder sogar aufgehoben wird (VwGH 97/02/0298 vom 18.05.2001).
Im vorliegenden Fall kann, wie sich aus den Aufnahmen der örtlichen Verhältnisse aus „Google-Maps-Street-View“ ergibt, nicht davon die Rede sein, dass das Verkehrszeichen nicht deutlich erkennbar wäre. Zusätzlich ergibt sich aufgrund der angebrachten Bodenmarkierungen unübersehbar, dass ein Einfahrtverbot in den x besteht.

Die Beschwerde beruft sich darauf, dass eine ordnungsgemäße Anbringung möglich gewesen wäre, indem eine Schelle am Rohsteher mit einem 1,5 cm langen Rohr zu befestigen wäre, sodass der Abstand zur Fahrbahn von 200 cm eingehalten hätte werden können. Eine Montage des Verbotszeichens, wie hier gegeben, würde den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) entgegenstehen, wonach Straßenverkehrszeichen eben in einem Bereich bis zu einer Entfernung von 2 Metern vom Fahrbahnrand aufzustellen seien.
Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) grundsätzlich keine normative Wirkung haben (vgl. VwGH vom 28.02.2018, Ro 2014/06/0014), vielmehr sind die gesetzlichen Vorschriften und die zu diesen ergangene Judikatur der Höchstgerichte wesentlich.
Demnach ist es weder relevant, ob die im Gesetz vorgegebene Entfernungsgrenze exakt eingehalten wurde, oder ob eine Möglichkeit bestanden hat, das Verkehrszeichen in einer anderen Form anzubringen, vielmehr ist lediglich beachtlich, dass es zweckmäßig war, diese in der gegebenen Form aufzustellen und dessen Deutlichkeit durch die Aufstellung außerhalb der vorgegebenen 2-Meter-Grenze nicht beeinträchtigt ist.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist es bei der gegebenen Verkehrssituation aufgrund der Weitläufigkeit der Einfahrt in den x, insbesondere zur besseren Wahrnehmbarkeit des Verkehrszeichens durch den dem Bf entgegenkommenden Verkehr zweckmäßig, das Verkehrszeichen in der gegebenen Form zu platzieren. Es ist dadurch jedenfalls eine leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit durch den fließenden Verkehr in beiden Richtungen auf der Straße x gegeben.

Soweit von der Beschwerde die höchstgerichtliche Judikatur zu Ra 2018/06/0201 ins Treffen geführt wird, so ist für den vorliegenden Fall daraus nichts zu gewinnen, weil sich daraus lediglich ergibt, dass keine Unschlüssigkeit des Gutachtens oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erkannt werden könne, wenn der Sachverständige in dem dortigen Verfahren die „RVS“ auch in sein Gutachten miteinbezog.

Auch aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH vom 09.05.2019, Ra 2018/02/0187, ergibt sich lediglich, dass den „RVS“ keine normative Wirkung zukommt. Im konkreten Fall ist es, wie bereits oben ausgeführt, auch gar nicht nötig, auf die RVS zurückzugreifen, vielmehr ist die örtliche Situation beachtlich und es bedarf

bei der hier gegebenen eindeutigen Sicht- und Erkennbarkeit des gegenständlichen Verkehrszeichens auch keines Sachverständigengutachtens zur Feststellung der deutlichen Erkennbarkeit des Verkehrszeichens.

Soweit die Beschwerde ausführt, die Erkennbarkeit sei aufgrund von Werbeschildern und anderen Tafeln, die anlässlich der „Mühlviertler Wies'n" aufgestellt wurden, nicht gegeben gewesen, so ist dazu auszuführen, dass diesbezüglich keine weiteren Beweismittel vorgelegt wurden, dieses Vorbringen damit auch nicht nachvollzogen werden kann und somit als Schutzbehauptung gewertet wird.
Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass auch die Bodenmarkierung für den Bf nicht erkennbar gewesen sei, vermutlich aufgrund der Verkehrssituation, so ist dazu auszuführen, dass diese mittig zwischen zwei Fahrstreifen angebracht ist und für einen Fahrzeuglenker, der einen entsprechenden Abstand zu dem vor ihm fahrenden Kfz einhält, jedenfalls erkennbar sein hätte müssen.

Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

3.3.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände

Schutzzweck der Verhängung eines Fahrverbots (in beiden Richtungen) ausgenommen für Linienbusse ist, dass der Verkehr in diesen Straßen ausschließlich auf die vom gesetzlichen Verbot ausgenommenen Fahrzeuggruppe beschränkt ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Strafe in Höhe von 50 Euro verhängt. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.
Außerdem wurden von der belangten Behörde die vom Bf bekannt gegebenen persönlichen Verhältnisse (Pension von x Euro, kein relevantes Vermögen, Sorgepflichten für seine Gattin) berücksichtigt.

Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine sonstigen Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften von wesentlicher

Bedeutung ist. Außerdem beträgt die Strafe lediglich 6,9 % der möglichen Höchststrafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie kann daher nicht als überhöht angesehen werden.
Eine weitere außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG war ebenso nicht in Betracht zu ziehen, weil kein Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen festgestellt werden konnte.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte ebenfalls nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann